

Die Motive zu den §§. 15., 16. und 17. lauten:

Durch die gegen §. 32. ff. des ältern Entwurfs vorgenommenen Veränderungen werden die betreffenden Bestimmungen mit §. 32. der Verfassungsurkunde in mehrere Uebereinstimmung gebracht und es wird die darin nicht begründete Nothwendigkeit beseitigt, bei jedem Landtage alle Mitglieder der Ständeversammlung durch Eid oder Handschlag von neuem in Pflicht zu nehmen.

Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist gegen diesen §. nicht gemacht worden, und da Niemand spricht, frage ich: ob die Kammer §. 17. in seiner Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

### §. 18.

Wahl der Secretaire und Verloosung der Plätze.

Nachdem die erstgedachte Verpflichtung Statt gefunden hat, wird die Wahl der Secretarien vorgenommen und sodann durchs Loos die Ordnung der Plätze bestimmt, welche die Mitglieder der Kammer bei den Sitzungen einzunehmen haben. Für die noch nicht Anwesenden zieht der Präsident die Loose.

Prinz Johann: Ich habe auch einen Vorschlag zu thun, den eine neuere Erfahrung in mir hervorgerufen hat. Es kann nämlich vorkommen, daß Stellen in der Kammer unbesezt bleiben, wie dies bei Gelegenheit der Resignation des Grafen v. Bisthum vorgekommen ist. Ich wollte mir daher den Vorschlag erlauben, daß nach dem Worte; „Anwesenden“ noch die Worte gesetzt würden: „und die noch nicht besetzten Stellen“.

Vicepräsident v. Friesen: Das Amendement Sr. Königl. Hoheit geht also dahin, daß nach dem Worte: „Anwesenden“ noch die Worte: „und die noch nicht besetzten Stellen“ hinzugesetzt werden. Wird das Amendement unterstellt? — Geschieht hinreichend.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich finde es zweckmäßig.

Vicepräsident v. Friesen: Der Referent hat sich damit einverstanden erklärt; ich erlaube mir, ihm beizutreten.

Secretair Ritterstäd: Ich ebenfalls.

Vicepräsident v. Friesen: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so hätte ich an die Kammer die Frage auf Annahme des Amendements zu stellen. Ich frage also die Kammer: ob sie das vorgeschlagene Amendement annimmt, nämlich nach „Anwesenden“ die Worte einzuschalten: „und die unbesezten Stellen“? — Geschieht einstimmig.

Vicepräsident v. Friesen: Nun frage ich: ob die Kammer mit diesem Zusatze den §. nach seiner gegenwärtigen Fassung annimmt? — Geschieht einstimmig.

### Fünfter Abschnitt.

Von dem Directorio der Kammern.

### §. 19.

Die Präsidenten und deren Stellvertreter.

Jeder Kammer steht ein Präsident vor, dem für den Fall der Behinderung ein Stellvertreter beigegeben ist.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt:

Der Fall, daß der Präsident und dessen Stellvertreter gleichzeitig behindert sind, wenn z. B. während der Abwesenheit

des Einen auf Urlaub der Andere erkrankt, liegt im Bereiche der Möglichkeit, und könnte, sollte er eintreten, zumal gegen das Ende des Landtags eine störende Stockung im Geschäftsgange zur Folge haben.

Die Deputation glaubte daher für denselben eine Vorkehrung treffen zu müssen und fand sich hierzu auch durch das Beispiel fremder Verfassungen, z. B. der württembergischen aufgefordert. Schwieriger stellte sich indeß diese Absicht in der Ausführung dar; denn mußte einerseits darauf Rücksicht genommen werden, daß weder den der Krone bei der Ernennung der Präsidenten und Vicepräsidenten verfassungsmäßig zustehenden Befugnissen, noch auch dem Präsentationsrechte der Stände zu den Stellen des Präsidenten der zweiten Kammer und der Vicepräsidenten in beiden Kammern zu viel Abbruch geschehe, so kam es freilich andererseits hier vor Allem darauf an, ein schnelles, an keine schwerfällige, zeitraubende Form gebundenes Auskunftsmittel zu finden. Nun kann man zwar zugeben, daß eine Vorschlagswahl in den Kammern nur wenig Zeit in Anspruch nimmt, so wie auch die Allerhöchste Entschließung meistens ohne Zeitverlust wird erfolgen können; allein ein Haupthinderniß, den allerdings sehr nahe liegenden und der Verfassung am meisten entsprechenden Weg einer anderweiten Vorschlagswahl einzuschlagen, liegt in der Nothwendigkeit einer Kammer Sitzung behufs der Vornahme dieser Wahl, und dabei in dem Mangel eines zur Leitung dieser Sitzung berufenen Mitgliedes. Nach vielseitiger Erwägung erschien es daher der Deputation, als ob es dem obgedachten Rechte der Krone am meisten entspreche und doch den ständischen Befugnissen am wenigsten präjudicial sei, wenn solchenfalls die laufenden Geschäfte, wie die Erbrechung der Eingänge an die Kammer, die Führung der Registrande u. s. w., jedoch mit Ausnahme des Vorsizes in Kammer- und Deputations-Sitzungen, von den Secretarien besorgt würden. Sollte die Behinderung länger währen und sich die Abhaltung einer Sitzung nöthig machen, so möchte vom Könige ein einstweiliger zweiter Stellvertreter des Präsidenten zu ernennen sein, der jedoch in mehr nicht als in drei Kammer-Sitzungen zu präsidiren und, wenn jene Behinderungsursachen dann noch immer fort dauern sollten, eine Vorschlagswahl in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Maße einzuleiten, dann aber abzutreten und sein Amt in die Hände des vom Könige aus dem Mittel der vorgeschlagenen Candidaten zu ernennenden Stellvertreters zu übergeben hätte. Dieser würde natürlich seine Function nicht früher niederzulegen haben, als bis entweder der Präsident oder dessen erster Stellvertreter wieder im Stande wären, ihre Präsidialfunctionen zu übernehmen, also bis die momentane Behinderungsursache gehoben wäre.

Pflichtet die Kammer dieser Ansicht bei, so wird sie sich für folgenden Zusatz zum §. entscheiden:

„Sind gleichzeitig Beide behindert, so werden die laufenden Geschäfte mit Ausnahme des Vorsizes in Deputations- und Kammer-Sitzungen von den Secretarien der Kammer besorgt. Erfordert es die Nothwendigkeit, so bestimmt der König ein Mitglied der Kammer zum einstweiligen zweiten Stellvertreter des Präsidenten. Dieses kann jedoch in mehr nicht als drei Kammer-Sitzungen den Vorsitz führen und hat, wenn die Behinderung noch länger währt, am Schlusse der letzten Sitzung die verfassungsmäßigen Vorschlagswahlen zu einem Stellvertreter des Präsidenten (§. 21.) einzuleiten. Das unter den Vorgeschlagenen vom Könige ernannte Mitglied tritt an seine Stelle so lange, als nicht die Behinderungsursache des Präsidenten oder dessen ursprünglichen Stellvertreters gehoben ist.“